JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas



Balland Messe-Service GmbH Vogelsanger Weg 45 a 50858 Köln

Anmeldung

Veranstalter



In Kooperation mit



Durchführung/ Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebdingungen)

Anmeldeschluss: 31. Januar 2018

Balland Messe-Service GmbH

http://www.balland-messe.de Tel: +49 221 5005576-0

Balland

Projektleiter/in: Natascha Manowski

n.manowski@balland-messe.de

Tel: +49 221 5005576-13 Fax: +49 221 5005576-9

| | elden uns als Aussteller zur oben angegebenen Bei JNG: Unteraussteller sind separat anzumelden. | teiligung an. | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--|--|
| 1. | Aussteller | | | |
| | Firma: | | | |
| | Straße: PLZ, Ort: Bundesland: | Ansprechpartner/in: | | |
| | PLZ, Ort: | Telefon: | | |
| | | Fax: | | |
| | UStID: | E-Mail: | | |
| 2. | Benötigte Ausstellungsfläche Alle Beträge zzgl. ggf. anfallender in- und ausländischer Steuern | | | |
| 2.1. | Quadratmeter | | | |
| 2.1.1. | Teilnahme bis zum einschließlich 4. Mal: | | | |
| | • m² Hallenfläche mit Standbau 505 €/m² (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²) | | | |
| 2.1.2. | Teilnahme zum 5. Mal oder öfter: | | | |
| | • m² Hallenfläche mit Standbau 815 €/m² (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²) | | | |
| 2.1.3. | Beteiligungspreise für Fläche über 100 qm sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können: | | | |
| | • m² Hallenfläche mit Standbau 1626 €/m² (Mindestfläche 9 m²) | | | |
| 3. | Obligatorische Gebühren (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen) | | | |
| | Marketing Gebühr des Veranstalters: | 835 € / Ausstellerfirma im Schmuck- / Edelsteinbereich | | |
| | | 870 € / Ausstellerfirma im Technik- / Equipmentbereich | | |

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas

| Anschlüsse (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen) • entfällt | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|---------|
| Ausstellungsgüter (Bei Informationsstand: Produktionsprogramm) | Abmessungen | Gewicht |
| • | | |
| • | | |
| • | | |
| Ausstellungsbereich | | |
| • 🗌 Schmuck, Edelsteine | | |
| • 🗌 Technik, Equipment | | |

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns insbesondere nur Güter gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Teilnahmebdeingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland auszustellen. Die Anlagen zur Anmeldung haben wir ausgefüllt beigelegt. Wir erklären, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben bzw. zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Ort, Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- Anlage zur Anmeldung: Besondere Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand
- Anlage zur Anmeldung: Bestätigung der Teilnahmehäufigkeit

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas

Anlage zur Anmeldung (Obligatorisch: bitte ausgefüllt mit der Anmeldung zurücksenden)

| Aussteller | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Firma: Straße: PLZ, Ort: Bundesland: | Geschäftsführer/in: HRB-Nr.: Amtsgericht: | | | | |
| Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand Anläßlich unserer Anmeldung zur deutschen Beteiligung (Gemeinschaftsausstellung von Firmen) an der JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun 04. Jun. 2018, Las Vegas | | | | | |
| Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Messe keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n. Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ich erkläre/Wir erklären, dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind. | | | | | |
| Ort, Datum | Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift | | | | |

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas

Anlage zur Anmeldung (Obligatorisch: bitte ausgefüllt mit der Anmeldung zurücksenden)

| Ausst | eller | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| Firma: Straße: PLZ, Or Bundes | t: | Geschäftsführer/in: HRB-Nr.: Amtsgericht: Sachbearbeiter/in: | | | |
| | itigung ch unserer Anmeldung zur/zum amtlichen Gem | einschaftsausstellung von Firmen an der | | | |
| JCK - T | The JCK Las Vegas Show - 01. Jun 04. J | un. 2018, Las Vegas | | | |
| bestätigen wir hiermit, dass wir inklusive unserer beiligenden Anmeldung | | | | | |
| | nicht mehr als viermal an der amtlichen Beteiligung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (als Aussteller oder Unteraussteller) teilgenommen haben * | | | | |
| | zum fünften Mal oder öfter an der amtlichen Beteiligung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (als Aussteller oder Unteraussteller) teilnehmen * | | | | |
| (* | Bitte Zutreffendes ankreuzen) | | | | |
| Uns ist bekannt, dass falsche Angaben den Ausschluss von weiteren Teilnahmen an offiziellen Beteiligungen zur Folge haben können. | | | | | |
| | | | | | |
| Ort, Da | atum | Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift | | | |

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas



Veranstalter

In Kooperation mit





Durchführung und Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)

Balland

Balland Messe-Service GmbH

http://www.balland-messe.de Tel: +49 221 5005576-0

Projektleiter/in:

Natascha Manowski

n.manowski@balland-messe.de Tel: +49 221 5005576-13 Fax: +49 221 5005576-9

Besondere Teilnahmebedingungen

in Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland

1. Anmeldeschluss

31. Januar 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die **Mindestteilnehmerzahl von 10 Ausstellern** erreicht ist. Ausstelleranmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht berücksichtigt.

2. Mindestfläche

Quadratmeter

• Hallenfläche mit Standbau 9 m²

3. Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax, etc.) auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Die Beteiligungspreise nach Ziffer 3.1.1. und Ziffer 3.1.2. decken nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen nach Ziffer 5.

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas

3.1. Quadratmeter

- **3.1.1.** Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2018** einschließlich **zum 4. Mal** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie teilnehmen:
 - EURO 505/m² in der Halle mit Standbau bis 100 m²
- **3.1.2.** Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2018 zum 5. Mal oder öfter** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie teilnehmen:
 - EURO 815/m² in der Halle mit Standbau bis 100 m²
- **3.1.3.** Beteiligungspreise für die 100 qm übersteigende Fläche sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:
 - EURO 1626/m² in der Halle mit Standbau

3.1.4. Unteraussteller

entfällt

4. Obligatorische Gebühren

Der Veranstalter berechnet nachstehende obligatorische Gebühr/en:

• Marketing Gebühr des Veranstalters:

835 € / Ausstellerfirma im Schmuck- / Edelsteinbereich 870 € / Ausstellerfirma im Technik- / Equipmentbereich

Gebühren sind zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax) vom Aussteller an die Durchführungsgesellschaft zu zahlen.

5. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises nach Ziffer 3 sind folgende Leistungen abgegolten:

5.1. Ausstellerspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt oder verändert werden. Beschädigte oder veränderte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

5.1.1. Quadratmeter

5.1.1.1. Hallenfläche mit Standbau

- Überlassung der Standfläche in der Halle mit der Rahmengestaltung "made in Germany". Die Rahmengestaltungselemente dürfen vom Aussteller die gesamte Messelaufzeit nicht verdeckt werden. Abhängungen sind nicht zulässig.
- Einheitliche Standbeschriftung
- Rück- und Trennwände
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Vitrine, 3 Ablagebretter, 1 Garderobenleiste, 1 Papierkorb
- Einheitlicher Bodenbelag auf dem Stand
- Allgemeine Ausleuchtung des Standes
- Elektrik: Versorgungsspannung: 110 V
 - eine Steckdose (mit max. 2 kW belastbar; ohne Verteilung/Schalttafel)

Anmerkung: Kosten für zusätzliche Stromzuleitungen zum Stand (Licht- und Kraftstrom) ab nächstgelegenem Verteiler gehen zu Lasten des Ausstellers und werden auf Basis der vom Aussteller angemeldeten kW in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Licht- und Kraftstromverbrauch geht zu Lasten des Ausstellers.

5.1.1.2. Hallenfläche ohne Standbau

entfällt

JCK - The JCK Las Vegas Show - 01. Jun. - 04. Jun. 2018, Las Vegas

5.2. Allgemeine Leistungen

- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung durch die Durchführungsgesellschaft
- Einrichtung eines Informationsstandes mit Serviceeinrichtungen
- Aufnahme in den Internetauftritt sowie den Flyer der deutschen Beteiligung bzw. sofern vorhanden Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)
- Einheitliche Rahmengestaltung der deutschen Beteiligung gemäß CI-Konzept
- Allgemeine Ausleuchtung des Gemeinschaftsstandes
- Tägliche Reinigung der Gangflächen innerhalb der deutschen Beteiligung in der Halle (Reinigung der Standfläche, der Exponate und der Exponatträger obliegt dem Aussteller)
- Begleitende Maßnahmen: Internetauftritt und Flyer

5.2.1. Unteraussteller

entfällt

5.3. Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Fall verzichtet werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche – nach Ziffer 3 - sowie der obligatorischen Gebühren – nach Ziffer 4 - entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Bei Zuweisung der Standfläche entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig.

7. Unternehmensdaten

Der computergestützten Erfassung, Nutzung und Speicherung durch die Durchführungsgesellschaft sowie der Weitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) zur computergestützten Erfassung, Nutzung und Speicherung zwecks Abwicklung der Gemeinschaftsbeteiligung sowie der Weitergabe seitens BMWi, BMEL, BAFA und AUMA an beauftragte Dritte zur Erfassung, Nutzung und Speicherung zum Zweck der Evaluation des Auslandsmesseprogramms sowie der Weitergabe seitens BMWi, BMEL und BAFA an Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrech-nungshofs zur Prüfung wird zugestimmt.

Balland Messe-Service GmbH

Köln, 24. Oktober 2017



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland (ATB)



1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungsund Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bundesbeteiligungen werden Messedurchführungsgesellschaften (DFGen) beauftragt, die im Rahmen dieser ATB und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftspräsentationen sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

Fachverbände und die DFG der jeweiligen Beteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

- 4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Zugang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars einschließlich Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für den Aussteller bindend. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.02 Der Zugang der Anmeldung wird von der DFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- 4.03 Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für ihn vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, erhält der Aussteller von der DFG eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der DFG wird insoweit durch den Aussteller ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.
- 4.04 Zuweisung der Standfläche: Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20%, mindestens jedoch mehr als 3 qm vom Inhalt der Anmeldung ab, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.
- 4.05 Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes des Gemeinschaftsstandes erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.
 - Sollte die DFG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Aussteller hat im Fall der Flächenreduzierung einen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten
- 4.06 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der DFG vor Beginn der Veranstaltung übergeben.
- 4.07 Die Aussteller werden nach Zuweisung der Standflächen von der DFG durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- 4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen auszuschließen.

5. Unteraussteller

- 5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller zusätzlich als Unteraussteller der DFG gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen.
- 5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind, gelten als Unteraussteller, sofern auf einem Gemeinschaftsstand platziert.
- 5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller soweit anwendbar diese Teilnahmebedingungen. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.
- 5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

- 6.01 Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund nicht zutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.
 - Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 ATB.
- 6.02 Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
 - 20% des Beteiligungspreises höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
 - Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.
- 6.03 Der Rücktritt des Ausstellers oder der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung bei der DEG wirksam
- 6.04 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 6 ATB enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

Standausrüstung, Gestaltung, Betriebspflicht und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

- 7.01 Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Gestaltung der Ausstellerstände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend.
 - Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmengestaltungselemente "made in Germany" dürfen nicht verdeckt werden.
- 7.02 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der DFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, kann von der DFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
- 7.03 Der Aussteller hat eine Präsenz- und Betriebspflicht für seinen Stand während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages.
- 7.04 Hat der Aussteller der DFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland (ATB)



8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

8.01 Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

- 8.02 Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen. Hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht werden.
- 8.03 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Musterund Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 8.04 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet

Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der deutschen Beteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller seitens der Veranstalter der Beteiligungen (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen, sowie an von den Veranstaltern für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

- 11.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und w\u00e4hrend der Veranstaltung, insbesondere gegen Besch\u00e4digung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

- 11.03 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Beteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Beteiligung und der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.04 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.05 Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

- 12.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.02 Die Veranstalter der Beteiligung sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.

Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absetzung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

Hat der Aussteller an der Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugewiesenen Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 6.02 zweiter Spiegelstrich.

12.03 Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des betreffenden Bundesministeriums an der Veranstaltung haften weder die Veranstalter der Beteiligung noch die DFG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes von den Veranstaltern der Beteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.01 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.02 Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 13.03 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- 13.04 Die Ansprüche der Aussteller gegen die DFG sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.